Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**
Stabsbereich Information und Kommunikation

Informationen für Arbeitgebende und Erwerbstätige

# Schutzstatus S: Aufenthaltsbewilligung B für qualifizierte Spezialist:innen

## Um welche Art von Aufenthaltsbewilligung geht es?

Es handelt sich um eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung B für erwerbstätige Drittstaatsangehörige. Die Möglichkeit besteht für alle qualifizierte Spezialist:innen aus Drittstaaten, also auch für aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Schutzstatus S. Diese Aufenthaltsbewilligung ist unabhängig vom Schutzstatus S. Es muss vorgängig auf den Schutzstatus S verzichtet werden.

## Welche Voraussetzungen müssen Spezialist:innen erfüllen?

Nur Führungskräfte, Fachkräfte oder andere qualifizierte Arbeitskräfte können eine solche kontingentierte Aufenthaltsbewilligung erhalten. Dafür wird ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit Bezug zur ausgeübten Tätigkeit plus Berufserfahrung in der Funktion vorausgesetzt (Art. 23 AIG). Ein Hochschulabschluss, der keinen Bezug zur Stelle hat, genügt nicht. Aber: In bestimmten Fällen ist ein einschlägiger Berufsabschluss und/oder langjährige Berufserfahrung ausreichend (z.B. bei IT-Spezialisten oder anderen hochspezialisierten Tätigkeiten).

## Welche Voraussetzungen müssen Sie als Arbeitgebende erfüllen?

Sie haben die Stelle, vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, öffentlich ausgeschrieben (Art. 21 AIG). Sie müssen die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten (Art. 22 Abs. 1 AIG).

## Was müssen Sie als Arbeitgebende tun?

Via kantonales Formular oder über easy.Gov.swiss einen Antrag einreichen (Art. 18 AIG). Folgende Dokumente müssen mitgeliefert werden: Motivationsschreiben, Arbeitsvertrag, Lebenslauf, Kopien der Abschlüsse und Arbeitszeugnisse, Ausweiskopie, Kopie der Stellenanzeige oder Bestätigung der RAV-Ausschreibung.

## Was müssen Selbstständigerwerbende beachten?

Ihr Unternehmen muss Investitionen tätigen, Arbeitsplätze schaffen und über ausreichende Einnahmen verfügen (Art. 19 AIG).

Für zusätzliche Fragen zu Einzelfällen kontaktieren Sie Ihre zuständige kantonale Behörde oder die Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt des SEM für allgemeine Fragen.

***Hinweis:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen lediglich als Orientierungshilfe und stellen keine Garantie für eine positive Beurteilung durch die Behörden dar. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung.*